



**Zivilschutz der SCHUTZMACHT**  
-Textteile können sich zum besseren Verständnis wiederholen-  
**informiert:**



**Überleitungsvertrag in Fragen der Restitutionen**  
**Informationen zu den Rechtvorschriften:**

Die im Überleitungsvertrag (BGBl. 1955 11 S. 405) genannten Restitutionsgerichte in

**Nürnberg (USA), Herford (GB) und Rastatt (F)** - Art. 1 (5) ÜLV im Anhang 3. Teil

existieren nicht oder sind wegen Ausfall oder Abwesenheit nicht erreichbar. In Folge treten die völkerrechtlichen Regeln zwingend als Rechtvorschrift in der

**Zwangsvollstreckung im zwingenden Völkerrecht - UN-RES 56/83 bei Kriegsverbrechen**  
ein, die im kategorischen Imperativ zitiert und diktiert werden.

**56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

*Artikel 9 - Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen*

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

**Gerichtstandsverpflichtung - Restitution Art. 9 UN-RES 56/83 :**

Das Sozialgericht Stade hat am 14.12.2021 -Aktenzeichen S 25 SV 10/21 sowie am 25.03.2022 -Aktenzeichen S 25 SV 7/22 in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit an den CHB-GdM ANKARA verwiesen. Die obere Bundesbehörde DRV-BUND hat ebenfalls in Art. 20 (1) GG des sozialen Bundesstaates Bundesrepublik Deutschland im Vorgang 58201062S051 SoT Kennzeichen 4920 vom 20.06.2022 die Zuständigkeit vom CHB-GdM ANKARA bestätigt, weil die gesetzlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland keine ordentlichen Gerichte sind.

Hinweis: Art. 1 (3) ÜLV, § 17a GVG - gerichtliche Entscheidungen sind keine Rechtvorschriften.

Quelle: Art. 3, 28-32 UN-RES 56/83 - öffentliche Ordnung in Verbindung Art. 6 EGBGB

**(gesetzliche) Gerichte werden als ordentlich im GVG bezeichnet, aber erfüllen**

- die Rechtstaatlichkeit in den völkerrechtlichen Ansprüchen,
- die zivilrechtlichen Ansprüche und völkerrechtlichen Verpflichtungen

in § 8 (7) VStGB,  
Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und  
Art. 6, 13 EMRK

nicht. Die als "ordentlich" vorgetäuschten Gerichte (Eigenname "ordentliche Gerichte" ohne die Eigenschaft ordentliches Gericht zu sein) sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht erlaubt.

Die Jurifktion hat keine ordentlichen Gerichte, das die **völkerrechtlich erforderlichen Rechtgarantien** bieten kann. Ordentliche Gerichte gibt es nur im zwingenden Völkerrecht (§ 8 (7/9) VStGB, Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51), die

- **unparteiisch,**
- **präventiv,**
- **umfassend immateriell und materiell,**
- **öffentlich und**
- **obligatorisch**

in Art. 1, 19, 24 (3), 25 GG sein müssen und in Folge , "das die **völkerrechtlich erforderlichen Rechtgarantien** bietet", denn die Menschenwürde ist vor aller Staatsgewalt zu achten und zu schützen.

Der Ausdruck "**SCHUTZMACHT**" wird im zwingenden Völkerrecht "**ius cogens**" des Kontrahierungszwanges im

- genfer Abkommen I - SR 0.518.12 - 3 Mal
- genfer Abkommen II - SR 0.518.23 - 3 Mal
- genfer Abkommen III - SR 0.518.42 - 42 Mal
- genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - 43 Mal

genannt und vorausgesetzt.

Die SCHUTZMACHT ist die **prelaterale Sonderbotschaft für die vereinten Nationen** des Generalsekretariats der **bilateralen** vereinten Nationen von Verpflichtungsstaaten für die Wahrung, Umsetzung, Förderung und den Schutz durch Vollzug der Erklärung der Menschenrechte.

Das obligatorische Restitutionsgericht CHB-GdM ersetzt im Überleitungsvertrag (BGBl. 1955 11 S. 405) die Restitutionsgerichte in

**Nürnberg (USA), Herford (GB) und Rastatt (F)** - Art. 1 (5) ÜLV im Anhang 3. Teil

### **Gerichtstandsverpflichtung - Restitution Art. 9 UN-RES 56/83 :**

Das Sozialgericht Stade hat am 14.12.2021 -Aktenzeichen S 25 SV 10/21 sowie am 25.03.2022 -Aktenzeichen S 25 SV 7/22 in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit an den CHB-GdM ANKARA verwiesen. Die obere Bundesbehörde DRV-BUND hat ebenfalls in Art. 20 (1) GG des sozialen Bundesstaates Bundesrepublik Deutschland im Vorgang 58201062S051 SoT Kennzeichen 4920 vom 20.06.2022 die Zuständigkeit vom CHB-GdM ANKARA bestätigt, weil die gesetzlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland keine ordentlichen Gerichte sind.

Hinweis: Art. 1 (3) ÜLV, § 17a GVG - gerichtliche Entscheidungen sind keine Rechtvorschriften.

Quelle: Art. 3, 28-32 UN-RES 56/83 - öffentliche Ordnung in Verbindung Art. 6 EGBGB

### **Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:**

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Die Richter sind in § 5 DRiG im zwingenden Völkerrecht nicht ausgebildet, haben keine Zuständigkeit im Völkerrecht und sind weder Recht noch Prozeß fähig und haften für ihre Meinung (Art. 17a GG für ihre gerichtlichen Entscheidungen, Vergleich Art. 1 (3) ÜLV im Kollisions- und Konfliktfall nicht. Die Opfer werden mit diesen Meinungen im System verbrannt.

Gemäß der Muster-Erklärung des niedersächsischen Justizministeriums in (Dokument **1001 I-202.45** vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz fingiert und
- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

### **Alle zwingenden Grundvoraussetzungen der völkerrechtlich erforderlichen Rechtschutzgarantien sind nicht erreichbar,**

denn der Zivilschutz muß von der Anklage und der Terminierung rechtzeitig verständigt worden sein. In Folge widersprechen sich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig im Unrecht. Das Bundesverfassungsgericht erklärt selbst im Merkblatt,

".... Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße.

- Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens,
- die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts,
- die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten,

**bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung...",**

daß das Bundesverfassungsgericht kein ordentliches Gericht ist und sich die Jurisfiktion nach dem Wind des Schattens richtet. Recht ist nach Lust und Laune der Juristen ein Glücksspiel!

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigenpflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

**! melde- und anzeigenpflichtige Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht !**

### **Art 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

**Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!**

### **Zivilschutz:**

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Die **gesetzlichen Richter sind verfassungsrechtlich kraft Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in der **ordentlichen Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen**, weil sie in § 5 DRiG das Völkerrecht nicht kennen und nicht zwingend anwenden können (analog §§ 40, 42 VwGO in Verbindung mit § 11 (4) StGB, §§ 1 (4), 43, 44 VwVfG), um Recht im Bundesgebiet **hoheitlich** erzeugen zu können (Überleitungsvertrag). In Folge kann eine wirksame Beschwerde in Art. 25 GG, Art. 6, 13 EGBGB in der Rechtsgarantie nicht streng und nicht zwingend praktiziert werden. Das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Rechtordnung ist in der Justiz nicht erreichbar, und im Kollisionsfall eines Konfliktes ist die Jurisdiktion unzuständig (Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG). Gerichtliche Entscheidungen in der Jurisfiktion werden nicht als Rechtvorschriften, sondern als ausländische und internationale Privatsachen behandelt, denn Krieg ist Privatsache.

Zwingende Verträge sind einzuhalten. **Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechtes** im Zivilschutz sind melde- und anzeigenpflichtig und **müssen sofort beendet werden**, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der CHB-GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Juristen besitzen keine Zertifikation im zwingenden Völkerrecht und erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem ordentlichen Gericht nicht. Es wird vermutet und davon ausgegangen, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im zwingenden Völkerrecht hat.

**Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungrang kennen und anwenden!**

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen in den Behörden und Regierung nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei. Alle staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, daß Völkerrecht zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Bediensteten in den Behörden und Regierungen

- \* haben keine Betriebserlaubnis (kein Wissen im zwingenden Völkerrecht) und sind nicht versichert.
- \* wenden Rabulistik an, um die Restitution zu verhindern.
- \* verleumden die verfassungsschutzgemäße Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

**Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungrang kennen und anwenden!**

Da wegen Ausfall oder Abwesenheit die notwendige und erforderliche Befähigung im Völkerrecht zwingend fehlt, kann in Folge durch **Art. 9 UN-RES 56/83** für völkerrechtwidrige Handlungen faktisch **kein Hoheitsakt** im Staat **ausgeübt werden**.

**Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden**

(Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06 ...

**Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.**

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

Die UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, da jeder den Zivilschutz per Verfassungrang kennen, Aufklärung, Beratung und Auskunft geben und den Zivilschutz einhalten muß (Art. 25 GG, §§ 6-15 VStGB). Die Rechtverletzung von den Bediensteten in den Behörden kann in der Rechtanbindung im Gegensatz zum Gesetz weder verjähren noch das Strafmaß gemindert werden.

### **EU-RES 2009/C-303/06, Punkt 13-14**

"... Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber - anders als Kriegsverbrechen - müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. **Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich ...".**

Art. 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/C-303/06 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, das Menschenrecht und die Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ist verletzt, wenn die Bediensteten keine Kenntnis davon besitzen und den Zivilschutz verletzen.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, die Aufklärung und den Unterricht über das Menschenrecht und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Bediensteten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere in Konsulaten und Botschaften verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über das Menschenrecht in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-RES 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten in der Grundrechtverpflichtung eingehalten werden. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Gesetz, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die das kategorische Menschenrecht, die Grundrechte oder Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt (UN-RES 66/164).

### **UN-RES 66/164**

"... Der Staat, die Berufsverbände der Rechtsanwälte und die Ausbildungseinrichtungen stellen sicher, daß die Rechtsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten des Rechtsanwalts sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden ..."'

und

"... die Staatsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten ihres Amtes, den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Schutzvorkehrungen für die Rechte des Verdächtigen und des Opfers sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden ..."'.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist UN-RES 56/83, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 obligatorisch für Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtschuldwidrige Handlungen im zwingenden Völkerrecht im außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden.

### **zwingendes Restitionschutzgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie**

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als ordentliches Restitionsschutzgericht per Verfassungrang zwingend zuständig, das als ordentliches Restitionsgericht

- **im Recht den völkerrechtlichen Ansprüchen,**
- **den zivilrechtlichen Ansprüchen und völkerrechtlichen Verpflichtungen**

**in § 8 (7) VStGB  
Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51,  
Art. 6, 13 EMRK**

genügt. In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht ordentlich gemäß Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen ...".

Damit ist das Restitionsschutzgericht der Schutzmacht im genfer Abkommen unter allen Umständen zuständig, denn das zwingende Abkommen darf ohne die Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht in Art. 1, 6, 9 genfer Abkommen IV - SR 0.618.51 nicht angewandt werden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut ist.

Das Restitionsschutzgericht, -Schiedsgericht-, wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt.

Das oberste Bundesgericht im Bundesrecht, -als Restitionsgericht im Überleitungs-vertrag für Krieg und Besatzung entstandenen immateriellen und materiellen Schäden -, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die Restitionschutzfeststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden...".

Das Restitionschutzgericht garantiert Rechtstaatlichkeit, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zu faktisch hoheitlichen Rechtbefugnissen in Art. 9 UN-RES 56/83 im außervertraglichen Schuldverhältnis (alternativ Art. 38-42 EGBGB).

In §§ 12-16 GVG erfüllen die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland die zwingenden Eigenschaften des Völkerrechtes der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht.

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird,

**ohne daß danach unterschieden wird,  
ob der schadensverursachende Verstoß**

- **der Legislative,**
- **der Judikative oder**
- **der Exekutive**

**zuzurechnen ist** (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben

**der Gesetzgebung,  
der vollziehenden Gewalt,  
der Rechtsprechung oder  
andere Aufgaben**

wahrnimmt,

**welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,  
und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder  
einer Gebietseinheit des Staates**

handelt. Ein Organ schließt

- **jede Person**
- **oder jede Stelle**

ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Gesetz des Staates innehat.

### **Bundesrepublik Deutschland**

- **ist jede Person oder Personengruppe,**
- **die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland**
  - **aktiv oder passiv,**
  - **direkt oder indirekt,**
  - **öffentlich oder privat**

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung, und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen.

**Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.**

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz der Schutzmacht unter allen Umständen unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Restitution der Prävention und Obligation zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
  2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
  3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer
  - unerlaubten Handlung,
  - einer ungerechtfertigten Bereicherung,
  - einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder
  - eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")
 als
  - Schaden,
  - Folgeschaden und
  - Folgebeseitigungsschaden

**als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Gesetze werden kommentiert und diskutiert.

**Obligationen sind Rechtvorschriften als Schuldverschreibungen.  
Obligationen im zwingenden Völkerrecht werden nicht verhandelt,  
sondern augenblicklich (ad-hoc) diktiert, zitiert und vollstreckt!**

ben, im Namen und im Rechtauftrag der Schutzmacht informiert - 12.03.2023

Prof. Mustafa Selim SÜRMELI